



LEITLINIEN FÜR BÜRGERBETEILIGUNG IN WUPPERTAL

6. Sitzung Arbeitsgruppe

22.2.2017, 17:30 - 20:30 Uhr

ver.di Bezirk Wuppertal, Hoeftstraße 4, 42103 Wuppertal; Saal 1 und 2



Begrüßung

Panagiotis Paschalis

Dezernent für Bürgerbeteiligung



Begrüßung und Einführung

Ludwig Weitz, ViS!ON Bonn

Moderation

Der Ablauf, die Themen – heute!

1. Begrüßung **17:30 Uhr**
 2. Protokoll der letzten Sitzung
 3. Berichte aus den laufenden Beteiligungsprojekten
 4. Ergebnisse der Recherche zu „Beirat, Ausschuss, Lenkungsgruppe...“
 5. Beratung der Vorlagen 5/6: Vorschläge der letzten Sitzung
 6. Beratung der Vorlagen 7: „formelle, informelle Beteiligung“, V. 8: „Ressourcen, Finanzierung“ und V. 9: „Evaluation“
 7. Beratung „Leitlinien Bürgerbeteiligung für die Stadt Wuppertal“ – alle Ergebnisse in einem Dokument
 8. Ausblick und Auswertung **20:30 Uhr**
-

Der Ablauf, die Themen – heute!

1. Begrüßung **17:30 Uhr**
 2. Protokoll der letzten Sitzung
 3. Berichte aus den laufenden Beteiligungsprojekten
 4. Ergebnisse der Recherche zu „Beirat, Ausschuss, Lenkungsgruppe...“
 5. Beratung der Vorlagen 5/6: Vorschläge der letzten Sitzung
 6. Beratung der Vorlagen 7: „formelle, informelle Beteiligung“, V. 8: „Ressourcen, Finanzierung“ und V. 9: „Evaluation“
 7. Beratung „Leitlinien Bürgerbeteiligung für die Stadt Wuppertal“ – alle Ergebnisse in einem Dokument
 8. Ausblick und Auswertung **20:30 Uhr**
-

Der Ablauf, die Themen – heute!

1. Begrüßung 17:30 Uhr
 2. Protokoll der letzten Sitzung
 3. Berichte aus den laufenden Beteiligungsprojekten
 4. Ergebnisse der Recherche zu „Beirat, Ausschuss, Lenkungsgruppe...“
 5. Beratung der Vorlagen 5/6: Vorschläge der letzten Sitzung
 6. Beratung der Vorlagen 7: „formelle, informelle Beteiligung“, V. 8: „Ressourcen, Finanzierung“ und V. 9: „Evaluation“
 7. Beratung „Leitlinien Bürgerbeteiligung für die Stadt Wuppertal“ – alle Ergebnisse in einem Dokument
 8. Ausblick und Auswertung 20:30 Uhr
-

TOP 3: Berichte aus den laufenden Beteiligungsprojekten

Bürgerbeteiligung zum Nahverkehrsplan

→ Expertenrunde

Bürgerbeteiligung zum Haushalt / Empatia

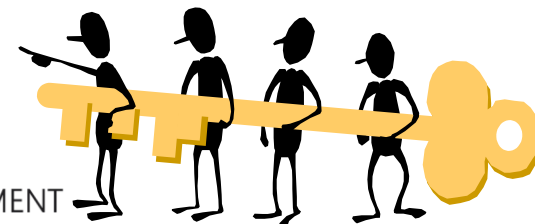
→ Konzept im Rat Februar 2017, Start im Mai 2017

Qualitätsoffensive Innenstadt

→ 2. Innenstadtkonferenz am 8. März 2017

Umfeldgestaltung Berliner Platz

→ Ausschreibung und Veranstaltung am 23. März 2017

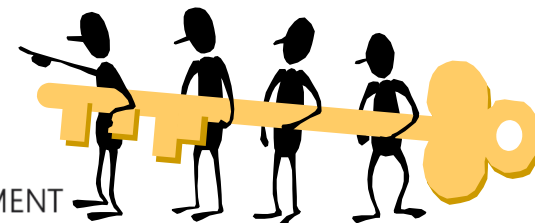


Der Ablauf, die Themen – heute!

1. Begrüßung 17:30 Uhr
 2. Protokoll der letzten Sitzung
 3. Berichte aus den laufenden Beteiligungsprojekten
 4. Ergebnisse der Recherche zu „Beirat, Ausschuss, Lenkungsgruppe...“
 5. Beratung der Vorlagen 5/6: Vorschläge der letzten Sitzung
 6. Beratung der Vorlagen 7: „formelle, informelle Beteiligung“, V. 8: „Ressourcen, Finanzierung“ und V. 9: „Evaluation“
 7. Beratung „Leitlinien Bürgerbeteiligung für die Stadt Wuppertal“ – alle Ergebnisse in einem Dokument
 8. Ausblick und Auswertung 20:30 Uhr
-

TOP 4: Ergebnisse der Recherche zu „Beirat, Ausschuss, Lenkungsgruppe,...“

- Grundsätzlich: Rat entscheidet über Durchführung eines angeregten Bürgerbeteiligungsverfahrens
(siehe VO/0161/16 und Leitlinie 5)
- Mögliche Anregungen:
 - Ausschuss
 - Beirat
 - Lenkungsgruppe
 - Kombination
- Was machen andere Kommunen?



Wie soll es sein? // Leitlinie 5!

Ein

??? Beirat

??? Ausschuss

??? Lenkungsgruppe

??? Kombination

...mit EinwohnerInnen, Politik und Verwaltung soll für die ordnungsgemäße Implementierung der Leitlinien für Bürgerbeteiligung Sorge tragen und den Bürgern als Ansprechpartner dienen.

Der Ablauf, die Themen – heute!

1. Begrüßung **17:30 Uhr**
 2. Protokoll der letzten Sitzung
 3. Berichte aus den laufenden Beteiligungsprojekten
 4. Ergebnisse der Recherche zu „Beirat, Ausschuss, Lenkungsgruppe...“
 5. Beratung der Vorlagen 5/ 6: Vorschläge der letzten Sitzung
 6. Beratung der Vorlagen 7: „formelle, informelle Beteiligung“, V. 8: „Ressourcen, Finanzierung“ und V. 9: „Evaluation“
 7. Beratung „Leitlinien Bürgerbeteiligung für die Stadt Wuppertal“ – alle Ergebnisse in einem Dokument
 8. Ausblick und Auswertung **20:30 Uhr**
-

Themen / Anlässe

// Leitlinie 5

Ein Bürgerbeteiligungsverfahren kann durch die Verwaltung, die Ratsgremien der Stadt Wuppertal sowie aus der Einwohnerschaft heraus angeregt werden. Über die Durchführung eines angeregten Bürgerbeteiligungsverfahrens entscheidet der Rat der Stadt Wuppertal.

Die Einwohner der Stadt Wuppertal:

- Jede Einwohnerin und jeder Einwohner Wuppertals und alle von Vorhaben und Projekten der Stadt Wuppertal betroffenen Menschen haben das Recht, analog zu § 24 GO NRW Anregungen für Verfahren der Bürgerbeteiligung und für die Vorhabenliste zu geben. **Dieses Recht gilt auch für Vereine, Institutionen oder Firmen, die in Wuppertal ansässig oder vertreten sind.**

Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen:

- **Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen** können als einzelne Mitglieder über eine Fraktion einen Vorschlag für ein Bürgerbeteiligungsverfahren einbringen.

Die Verwaltung der Stadt Wuppertal:

- Die Verwaltung kann bei Vorhaben und Projekten in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich ein Bürgerbeteiligungsverfahren vorsehen.

Themen / Anlässe

// Leitlinie 5

- ~~• In allen Fällen entscheidet der Rat der Stadt Wuppertal über die Durchführung des angeregten Verfahrens.~~
- Projekte und Vorhaben der Stadt Wuppertal zu denen ein Bürgerbeteiligungsverfahren angeregt werden kann, werden regelmäßig über eine Vorhabenliste durch die Verwaltung bekanntgemacht.
- **Ein Beirat / Ausschuss (noch zu klären)** mit EinwohnerInnen, Politik und Verwaltung soll für die ordnungsgemäße Implementierung der Leitlinien für Bürgerbeteiligung Sorge tragen und den Bürgern als Ansprechpartner dienen.
- Ausgeschlossen sind Themen, die dem Grundgesetz widersprechen und Anliegen, die außerhalb des Gestaltungsraums der Stadt Wuppertal liegen.

Werte

//Leitlinie 6

Diese Werte sollen die Beteiligungskultur in Wuppertal prägen.

Zusammenarbeit

- Gute Bürgerbeteiligung in Wuppertal ist ein konstruktives Miteinander, geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Respekt, Verständnis, Selbstwirksamkeit, Offenheit und Fairness.

Kommunikation

- Gute Bürgerbeteiligung in Wuppertal ist Dialog aller auf Augenhöhe.

Verbindlichkeit

- Gute Bürgerbeteiligung in Wuppertal ist verbindlich und verlässlich im Anliegen, im Verlauf und in den Ergebnissen.

Werte

//Leitlinie 6

Transparenz

- Gute Bürgerbeteiligung in Wuppertal ist transparent in den Vorhaben, den Verfahren und im Umgang mit den Ergebnissen!

Frühzeitigkeit

- Gute Bürgerbeteiligung in Wuppertal **ist wirksam, wenn sie** frühzeitig **beginnt** und gemeinsam mit den zu Beteiligenden organisiert **wird**.

Inklusion

- Gute Bürgerbeteiligung in Wuppertal ist für alle **öffentlich** zugänglich: die Informationen, die Verfahren, die Orte!

Werte

//Leitlinie 6

Regeln ~~Vorgegebenes~~

- Gute Bürgerbeteiligung in Wuppertal hat **verbindliche** Regeln. ~~und Vorgegebenheiten~~, da Die Gestaltungsspielräume für ~~die~~ Mitwirkung **werden** klar benannt ~~sind~~!

Wie soll es sein? // Leitlinie 6!

Vorschlag

...adressatengerechte Gestaltung!

Gute Bürgerbeteiligung in Wuppertal ist adressatengerecht,
weil sie alle Anspruchsgruppen gleich und gerecht beteiligt.

Der Ablauf, die Themen – heute!

1. Begrüßung 17:30 Uhr
 2. Protokoll der letzten Sitzung
 3. Berichte aus den laufenden Beteiligungsprojekten
 4. Ergebnisse der Recherche zu „Beirat, Ausschuss, Lenkungsgruppe...“
 5. Beratung der Vorlagen 5/6: Vorschläge der letzten Sitzung
 6. Beratung der Vorlagen 7: „formelle, informelle Beteiligung“, V. 8: „Ressourcen, Finanzierung“ und V. 9: „Evaluation“
 7. Beratung „Leitlinien Bürgerbeteiligung für die Stadt Wuppertal“ – alle Ergebnisse in einem Dokument
 8. Ausblick und Auswertung 20:30 Uhr
-

Prozesse, formelle, informelle Beteiligung

//Leitlinie 7

Die Regelungen dieser Leitlinien beziehen sich zunächst auf freiwillig durchgeführte, „informelle“ Bürgerbeteiligungsverfahren bei städtischen Vorhaben und Projekten in Wuppertal. Gleichwohl sollen, wo immer dies möglich ist, die Leitlinien, besonders im Blick auf die Beteiligungskultur, auch auf bestehende, gesetzlich vorgeschriebene, „formelle“ Beteiligungsmöglichkeiten angewendet werden.

Ressourcen, Finanzierung

//Leitlinie 8

Bürgerbeteiligung braucht finanzielle, personelle, fachliche und persönliche Ressourcen: bei alle Beteiligten!

Evaluation

//Leitlinie 9

Diese Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Wuppertal spiegeln die bisherigen Wuppertaler Erfahrungen und geben einen Rahmen für zukünftige Beteiligungsverfahren, den Wuppertaler Weg der Bürgerbeteiligung. Sie sind eine „Lernende Organisation“ und daher stetig zu überprüfen und fortzuschreiben.

Der Ablauf, die Themen – heute!

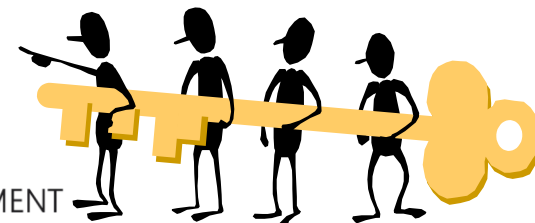
1. Begrüßung **17:30 Uhr**
 2. Protokoll der letzten Sitzung
 3. Berichte aus den laufenden Beteiligungsprojekten
 4. Ergebnisse der Recherche zu „Beirat, Ausschuss, Lenkungsgruppe...“
 5. Beratung der Vorlagen 5/6: Vorschläge der letzten Sitzung
 6. Beratung der Vorlagen 7: „formelle, informelle Beteiligung“, V. 8: „Ressourcen, Finanzierung“ und V. 9: „Evaluation“
 7. Beratung „Leitlinien Bürgerbeteiligung für die Stadt Wuppertal“ – alle Ergebnisse in einem Dokument
 8. Ausblick und Auswertung **20:30 Uhr**
-

TOP 7

Leitlinien für die Bürgerbeteiligung in Wuppertal: Jetzt geht es um das Ganze!

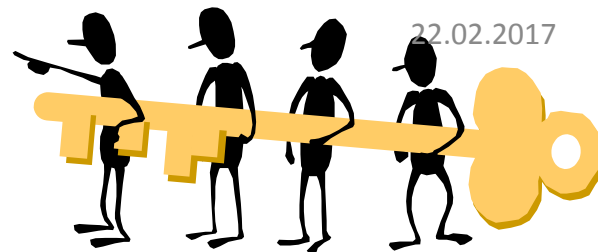
Mit dem Blick auf alle Leitlinien:

- **Änderungen?**
- **Ergänzungen?**





Arbeitsgruppe Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Wuppertal
Ernte! Ein kurzes Feedback aus der Gruppen: Ihr Vorschlag!



Die nächsten Termine:

Bürgerwerkstatt

29. März 2017, 19:00 – 21:00Uhr

Ort: Gesamtschule Barmen,
Unterdörnen 1, 42283 Wuppertal

Arbeitsgruppe

Vorschlag: 5. April 2017

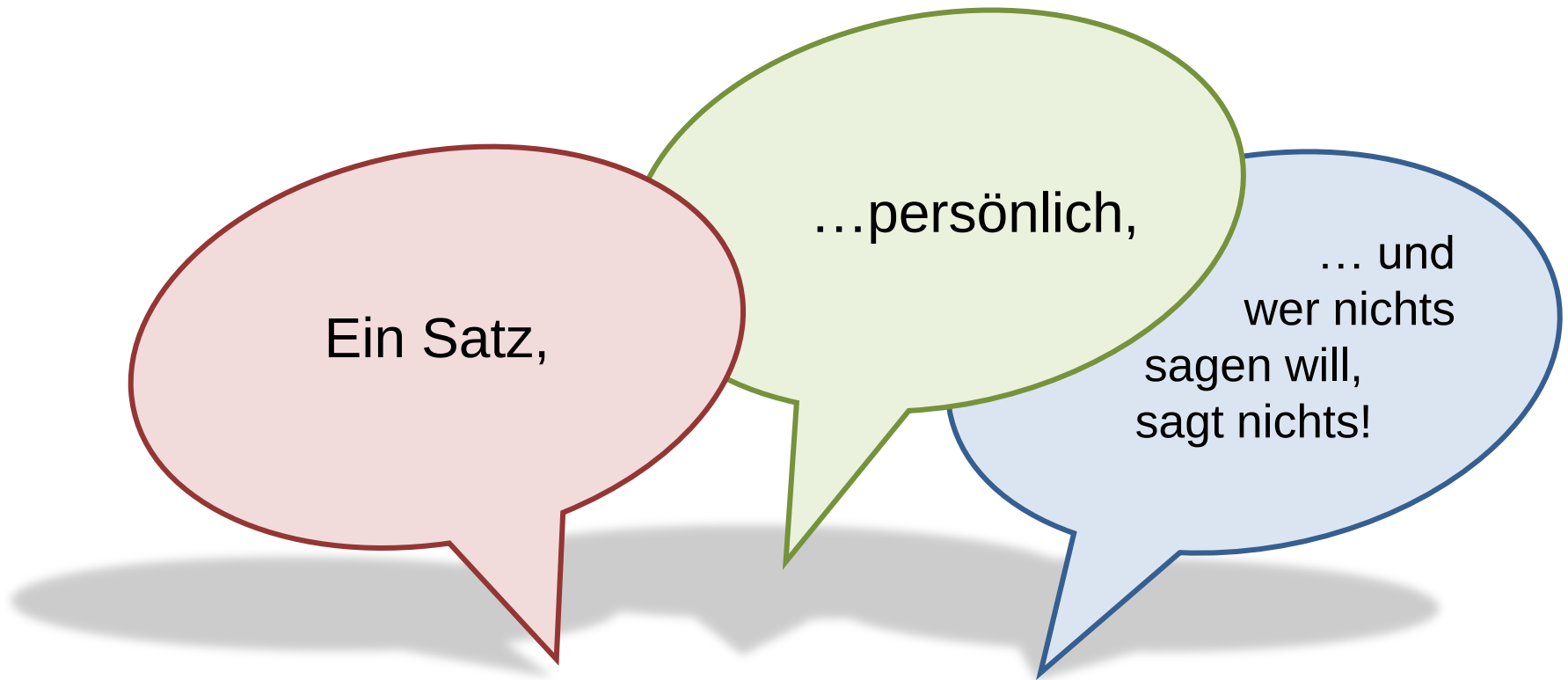
....zur Sichtung der Anregungen Bürgerwerkstatt

Anliegen „Bürgerwerkstatt“

- ✓ Vorstellung Prozess ...
- ✓ und Ergebnis
- ✓ Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern

→ Mitwirkung der Gruppe gewünscht!

Ihre Rückmeldung für heute...





Herzlichen Dank...
... für Ihr Mitwirken!



Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 23 Unterrichtung der Einwohner

§ 24 Anregungen und Beschwerden

§ 25 Einwohnerantrag

§ 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 23 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, daß Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 24 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuß übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 25 (Fn 3) Einwohnerantrag

- (1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.
- (2) Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.
- (3) Der Einwohnerantrag muß unterzeichnet sein,
1. (...)
 2. in kreisfreien Städten von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch 8 000 Einwohnern.
- (4) – (7) (...)
- (8) In kreisfreien Städten kann ein Einwohnerantrag an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß
1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer im Stadtbezirk wohnt und
 2. die Berechnung der erforderlichen Unterzeichnungen sich nach der Zahl der im Stadtbezirk wohnenden Einwohner richtet.
- (9) (..)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 26 (Fn 23) (Fn 43) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). (...)

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben.

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Rates, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. (...)

(4) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

- (...)
- bis 500.000 Einwohner von 4 % (*Wuppertal: 357.690 EW = 14.307 Unterschriften*) der Bürger unterzeichnet sein.
(...)